

**Richtlinie zur pauschalen Förderung von Jugendverbänden und
Jugendgruppen durch die Stadt Plauen
(RL Jugendverbandsarbeit)
- gültig ab 01.01.2010 -**

1 Gesetzliche Grundlagen:

- Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)
- Bestätigter Haushaltplan der Stadt Plauen

2 Grundsätze

- 2.1 Zuschüsse können den Jugendverbänden und Jugendgruppen der Stadt Plauen bewilligt werden, die nachweislich gem. § 12 SGB VIII mit Kindern und Jugendlichen der Stadt arbeiten.
Extremistische Jugendverbände, Vereine und Jugendgruppen werden nicht gefördert.
- 2.2 Gefördert werden nur Gruppenmitglieder im Alter von 6 bis unter 27 Jahren mit Hauptwohnsitz in der Stadt Plauen.
- 2.3 Die Gewährung einer Förderpauschale setzt eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel durch den Empfänger voraus.
- 2.4 Der Antrag ist bei der Stadt Plauen, Unterer Graben 1, 08523 Plauen einzureichen. Nur vollständig eingereichte Anträge werden bearbeitet.
- 2.5 Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid über Bewilligung oder Ablehnung.
- 2.6 Die Abrechnung über den erhaltenen Zuschuss erfolgt mit einem prüfbareren Verwendungsnachweis bis zum 31.01. des Folgejahres.
- 2.7 Der Zuschuss ist ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Eine Änderung des Verwendungszweckes ist nur mit Zustimmung der Stadt Plauen zulässig.
- 2.8 Nicht termingerecht eingereichte Anträge werden zurückgestellt und nur berücksichtigt, wenn am Ende des Haushaltsjahres noch entsprechende Mittel zur Verfügung stehen.
- 2.9 Der Zuschussempfänger erklärt sich damit einverstanden, der Stadt Plauen und dem Rechnungsprüfungsamt für die Dauer von 5 Jahren ein Prüfungsrecht und Einsichtnahme in Bücher und Belege, die Auskünfte über die beanspruchten Mittel geben, einzuräumen.
- 2.10 Diese Richtlinie und deren Anerkennung durch den Antragsteller sind Grundlage für die pauschale finanzielle Förderung. Bei Verstößen gegen diese Richtlinie und bei verspäteten Abrechnungen können die Fördermittel anteilig oder gesamt zurückgefordert werden.
- 2.11 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderpauschale besteht nicht. Ist für ein Haushaltsjahr eine Zuwendung bewilligt worden, wird dadurch für die Folgejahre weder dem Grunde noch der Höhe nach ein Rechtsanspruch auf Förderung begründet.

3 Entscheidungszuständigkeiten

Der Sozialausschuss der Stadt Plauen wird im Rahmen seiner Entscheidungszuständigkeiten über die jährliche Höhe der Förderpauschale und gegebenenfalls auch über die Förderung im Einzelfall entscheiden.

4 Förderung

Gefördert werden die Erledigung der allgemeinen Leitungs- und Verwaltungsaufgaben und die damit verbundenen Ausgaben sowie Vorhaben zur inhaltlichen Weiterentwicklung des Jugendverbandes und der Jugendgruppe .

4.1 förderfähige Kosten

- Geschäfts- und Bürobedarf
- Arbeits- und Gestaltungsmaterial für Gruppenarbeit/Workshops
- Kosten der Übernachtung für interne Seminare/Tagungen des Jugendverbandes und der Jugendgruppe (max. 2 Übernachtungen pro Seminar/Tagung)
- Öffentlichkeitsarbeit
- Versicherung

Nicht förderfähig sind:

- Honorare
- Bewirtungskosten (Speisen und Getränke)

4.2 Fördervoraussetzungen

Der Antragsteller weist durch Satzung/Ordnung/Konzeption nach, dass er gem. § 12 SGB VIII mit Kindern und/oder Jugendlichen in der Stadt Plauen arbeitet.

Über die Anzahl der aktiven Gruppenmitglieder im Alter von 6 bis unter 27 Jahren ist ein aktueller Nachweis zum Stand 01.01. des Förderjahres zu erbringen.

4.3 Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt mittels der Antragsformulare A 1 (Grundantrag) und A 2 einschließlich der aktuellen Liste zu den förderfähigen Mitgliedern mit Namen, Geburtsdatum, Anschrift und Unterschrift.

4.4 Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt je förderfähiges Mitglied bis zu 11,00 Euro pro Jahr.

4.5 Fristen

Der Antrag ist bis zum 28.02. des laufenden Förderjahres zu stellen.

Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31.01. des Folgejahres mittels des Formblattes VN zu erbringen. Dem Verwendungsnachweis sind die Auflistung der Ausgaben und die entsprechenden Originalbelege beizufügen.